

Amtliches Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach



59. Jahrgang

Freitag, 11. März 2022

Nummer 10

FASTENESSEN "TO GO"

Bestellungen für Gulaschsuppe im Glas (zum Wärmen)
oder Flädle (ohne Brühe) für Kinder + Kuchen zum
bis 20.03.2022 unter: Mitnehmen...

franz.sester@kolping-lautenbach.de
Handy/Whapp: 0173/9826924



Kolping



Kolpingsfamilie
Lautenbach

www.kolping-lautenbach.de

Ausgabe:
Sonntag 27.03.2022
von 10 - 11.30 Uhr
unter dem Glockenturm



Näheres im Innenteil



Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Kurz und bündig aus der Gemeinderatssitzung am 8. März 2022

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 5. Mai 1992 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die neue Geschäftsordnung wird insbesondere an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Geschäftsordnung ist in diesem Verkündblatt abgedruckt.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lautenbach: Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Juli 1978 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. In diesem Zusammenhang wurde § 4, welcher sich mit der Fahrtkostenerstattung der ehrenamtlich Tätigen befasst, angepasst. Die Neufassung der Satzung ist in diesem Verkündblatt ebenfalls abgedruckt.

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FKS): Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) zu. In diesem Zusammenhang wurde § 3 Abs. 2, welcher sich mit der Haftung als Gesamtschuldner befasst, entfernt. Des Weiteren wurde § 4 Abs. 5 Ziff. 9, welcher eine Verwaltungsgebühr aufführt, entfernt. Die Änderungssatzung ist in diesem Verkündblatt ebenfalls abgedruckt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung); Änderung des Gebührenverzeichnisses: Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zu. Das Gebührenverzeichnis der Satzung wird um die Ziffer 22. Feuerwehrkostensätze ergänzt. Die Änderungssatzung ist in diesem Verkündblatt ebenfalls abgedruckt.

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES): Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu. Die Aufwandsentschädigungen für die ehren-



Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransport	0781/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Hochwasserpegel Rench	078 02 / 46 75

Energie-Service

Überlandwerk Mittelbaden 07821/2800
www.uewm.de

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern 078 41 / 70 00

Notfallsprechstunde

- Geöffnet Montag bis Freitag von 19-21 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertags von 9-11 Uhr
- für hausärztlichen Notfällen (ambulante Versorgung, keine Notaufnahme)
- ohne Terminanmeldung, einfach vorbeikommen
- Oberkirch, Franz-Schubert-Straße 18 (ehemaliges Krankenhaus)

Apothekendienst

Samstag, 12.03., 8:30 Uhr bis Sonntag, 13.03., 8:30 Uhr
Apotheke Haaß, Heimbürgerstr. 1, Offenburg (Albersbösch)

Sonntag, 13.03., 8:30 Uhr bis Montag, 14.03., 8:30 Uhr
Stadt-Apotheke, Hauptstr. 46, Renchen

Herausgeber:

E48870

Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag-Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 09.00 Uhr
Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 18 Euro.

Verlag und private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg Telefon:
07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Sabine Höfler, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51,
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Anzeigenschluss:

Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice:

Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

amtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurden neu festgesetzt. Die Änderungssatzung ist in diesem Verkündblatt ebenfalls abgedruckt.

Übertragung von Haushaltsresten im Ergebnishaushalt von 2021 nach 2022: Der Gemeinderat stimmt der Übertragung von Haushaltsresten im Ergebnishaushalt von 2021 nach 2022 zu. Haushaltsreste im Ergebnishaushalt werden erst dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt, wenn externe und interne Leistungen, die dem Abrechnungsjahr zuzuordnen sind, abgerechnet und verbucht sind. Die Summe der übertragenen Haushaltsreste im Ergebnishaushalt 2021 beläuft sich auf insgesamt 107.000 Euro. Die Übertragung von Haushaltsresten im Finanzhaushalt ist bereits Anfang 2022 erfolgt, damit die Maßnahmen weitergeführt werden konnten und eine Mittelkontrolle möglich war.

Weitere großartige sportliche Erfolge für den Kraftsportverein Renchtal

Weitere großartige sportliche Erfolge für den Kraftsportverein Renchtal

Alex Hochlov wird Deutscher Meister im Bankdrücken, Mario Schnurr holt hier ebenfalls Gold und Janine Oser wird Deutsche Kraftdreikampfmeisterin

Die Liste der Erfolgsmeldungen für den Kraftsportverein Renchtal mit Sitz in Lautenbach reißt nicht ab.

Die Deutschen Meisterschaften im Equipped Bankdrücken fanden in Ankum statt. Vom KSV Renchtal gingen Alex Hochlov und Mario Schnurr an die Hantel.

Hochlov's Erstversuch mit glatten 200 kg ging sauber in die Wertung. Leider waren die Steigerungen auf auf 210 bzw. 215 kg an diesem Tag nicht machbar. Dennoch gewann Alex Hochlov mit den gedrückten 200 kg den Deutschen Meistertitel.

Routinier Mario Schnurr ging ebenfalls in der Klasse bis 93 kg an den Start, allerdings in der Altersklasse II (50-59 Jahre). Hier traf er auf Sportfreund Guido Nieland vom AC Weinheim. Schnurr stieg mit soliden 190 kg ein. Im zweiten Versuch konnte auch der Lautenbacher die beachtlichen 200 kg in die Höhe drücken. Sportfreund Nieland griff derweil mit geforderten 202,5 kg Rang 1 an. Er scheiterte jedoch an der Last und rutschte somit auf den Silberang hinter Mario Schnurr. Die Goldmedaille ging also nach Lautenbach.

Bei den Deutschen Meisterschaften der Aktiven im Kraftdreikampf in Kassel gingen derweil 3 Athleten des KSV Renchtal an die Hantel.

Bei den Aktiven Damen gingen Susann Cichon und Janine Oser an den Start.

Susann Cichon zeigte in der Klasse bis 57 kg einen soliden Wettkampf. Mit sicheren 140 kg in der Kniebeuge, 70 kg im Bankdrücken und schönen 142,5 kg im Kreuzheben belegte die Lautenbacherin mit 355 kg im Total Platz 4 in dieser stark besetzten Klasse.

Janine Oser zeigte in der Klasse bis 76 kg eine Glanzvorstellung mit 4 neuen Bestmarken und sicherte sich verdient den Meistertitel. In der Kniebeuge zeigte Oser eine tolle Serie von 145 kg – 160 kg und schließlich starken 170 kg. Auch im Bankdrücken folgt ein neuer Rekord mit 90 kg. Beim Kreuzheben setzte die 26-Jährige noch ein i-Tüpfelchen drauf. Nach sicheren 150 kg zog Janine Oser weitere

162,5 kg. Zum Abschluss zog die Lautenbacherin beeindruckende 170 kg und kam damit auf 430 kg im Total – neuer Rekord und Goldmedaille!

Ergänzt wurde dieser Erfolg noch durch die Bronzemedaille von des dritten Athleten des KSV Renchtal, Herr Alex Hochlov.

Bürgermeister Krechtler ließ es sich auch hier nicht nehmen, diese tollen Erfolge des Lautenbacher Vereins entsprechend zu würdigen.



Geschäftsordnung des Gemeinderates

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 8. März 2022 folgende

Geschäftsordnung

zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten erlassen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- § 25 GemO -
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.
- § 48 Abs. 1 GemO -

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beant-

wortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO -
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.
- § 41b Abs. 5 GemO -

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (siehe § 14). In der Regel finden Sitzungen am 1. Dienstag im Monat statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde (www.lautenbachrenchtal.de) zu veröffentlichen.
- (3) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hält der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Gemeinderat und der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG)) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimment-

haltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss jeder öffentlichen Sitzung statt.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auslegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

- 1. Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
- 2. Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
- Gerätewart Atemschutz	250,00 Euro/Jahr
- Jugendleiter	150,00 Euro/Jahr
- Stellvertretender Jugendleiter	150,00 Euro/Jahr

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 8. März 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Gemeinde Lautenbach
Ortenaukreis

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 3. April 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 8. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- I. **Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 3. April 2001 wird wie folgt geändert:**

§ 3 FwES erhält folgende Fassung:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|------------------|
| - Feuerwehrkommandant | 600,00 Euro/Jahr |
| - 1. Stellvertretender
Feuerwehrkommandant | 200,00 Euro/Jahr |
| - 2. Stellvertretender
Feuerwehrkommandant | 200,00 Euro/Jahr |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 8. März 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Gemeinde Lautenbach
Ortenaukreis

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr- Kostenersatz-Satzung - FKS) vom 8. November 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 8. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

- I. **Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 8. November 2016 wird wie folgt geändert:**
- § 3 Absatz 2 wird entfernt.
 - § 4 Absatz 5 Ziffer 9 wird entfernt.
- II. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**
Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 8. März 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Gemeinde Lautenbach
Ortenaukreis

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 30. Januar 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 8. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 30. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis der Satzung wird um die Ziffer 22. Feuerwehrkostensätze ergänzt:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €	Mitarbeiter	Bearbeitungszeit (in Minuten)	Gebühr pro Minute in €	Stundensatz in €
22.	Feuerwehrkostensätze Verwaltungspauschale für die Bearbeitung von Feuerwehreinsätzen	50,00 €	Herr Knapp	46	1,08	65,02

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 8. März 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 8. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	23,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	33,00 Euro

von mehr als 8 Stunden 40,00 Euro
Die Sätze gelten auch für ehrenamtlich Tätige im touristischen Bereich (Kirchenführer und Wanderführer).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird zum Jahresende ausgezahlt.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Juli 1978 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 8. März 2022

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Instandsetzung der Renchbrücke „Sendelbachstraße“ – Vollsperrung voraussichtlich ab 28. März 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie heute über die aktuellen Gegebenheiten bezüglich der Instandsetzung der Renchbrücke „Sendelbach“ informieren. Die Arbeiten an der Renchbrücke „Sendelbachstraße“ haben zwischenzeitlich unter halbseitiger Sperrung begonnen. Die 6-wöchige Vollsperrung wegen der Arbeiten auf dem Überbau und an den Kapfen wird voraussichtlich ab dem 28. März 2022 erfolgen. Fußgänger und Radfahrer werden die Brücke jedoch auch während der Vollsperrungsphase jederzeit passieren können. Die Umleitung für die Anwohner südlich der Rench wird über Ödsbach erfolgen. Über die konkrete Umleitungsstrecke und den zugehörigen Umleitungsplan werden wir Sie voraussichtlich im Verkündblatt der nächsten Woche informieren.

Ihre Gemeindeverwaltung

Lautenbach in alten Zeiten

Wer erinnert sich an



Foto: Foto: Ingrid Huber

Bauernstube Thermalbad Bad Sulzbach 1930

Die Gemeindeverwaltung nimmt gerne Fotos oder alte Postkarten entgegen, die für die Veröffentlichung im Verkündblatt und für Mitbürger interessant sind.

Die Fotos werden nur kurzfristig als Leihgabe benötigt und im Original wieder zurückgeben.

Wer interessante Fotos oder historisches Material von Lautenbach hat und nicht mehr benötigt, kann diese auch gerne zur Archivierung im Rathaus abgeben.

Ansprechpartner hierzu ist Frau Elke Müller 07802-925915 oder rathaus@lautenbach-renchtal.de

Telefonische Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung

Herr Rudolf Battenhausen, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung bietet telefonische Sprechstunden in allen Rentenangelegenheiten an. Er nimmt auch Anträge auf Rente und Kontenklärung entgegen. Termine können direkt mit Herrn Battenhausen unter der Telefonnummer 07805/4979595 vereinbart werden.

Wohnraum für Kriegsflüchtlinge gesucht

Seit Beginn der Militäroperation am 24. Februar 2022 verschlechtert sich die Situation in der Ukraine rapide. Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) sind seit dem Einmarsch Russlands mehr als eine Million Menschen aus der Ukraine geflohen. Die Ukraine erlebt die rasanteste Fluchtbewegung dieses Jahrhunderts. Auch die Gemeinde Lautenbach rechnet mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und möchte daher unterstützend mitwirken.

Wenn Sie Wohnungsangebote zur vorübergehenden Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge anbieten möchten, wenden Sie sich bitte an Gabriele Armbruster, Ansprechpartnerin für Flüchtlingsbetreuung und Integration bei der Gemeindeverwaltung Lautenbach unter der Telefonnummer 07802 9259-12 oder direkt an das Landratsamt Ortenaukreis unter 0781 805-9042 oder per E-Mail an aufnahme-ukraine@ortenaukreis.de.

Wer sich ehrenamtlich einbringen und den ankommenden Flüchtlingen aus der Ukraine helfen möchte, darf sich gerne ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung Lautenbach melden.

Wir sind für jede Unterstützung sehr dankbar.

Müllabfuhr:

Gelber Sack und Müllsäcke im Außenbereich:
Mittwoch, 16. März 2022



Aktuelles, Wissenswertes

Topinamburwochen im Renchtal vom 12.-27. März 2022

Die Renchtaler Gastronomie möchte auch in diesem im März während den Topinamburwochen die tolle Knolle als Speise bekannt machen.

Der Topinambur wird im Renchtal auf zahlreichen Höfen angebaut und in vielen der über 1300 Brennereien zu den beliebten „Verdauungswässerchen“ gebrannt.

Folgende Betriebe sind mit dabei:

- Höhenhotel-Restaurant „Kalikutt“ in Oppenau-Ramsbach
- Hotel-Restaurant „Rebstock“ in Oppenau
- Feinschmeckerstube „Badischer Hof“ in Oppenau
- Restaurant „Kloster Allerheiligen“ in Oppenau-Lierbach
- Berggasthaus „Braunbergstüble“ in Oppenau-Ibach
- Langenhof in Oppenau-Ibach
- Waldhotel „Grüner Baum“ in Oberkirch-Ödsbach
- Hotel-Restaurant „Renchtalblick“ in Oberkirch
- Landgasthof „Zur Schwarzwaldtanne“ in Oberkirch-Tiergarten
- Restaurant-Hotel „Haus am Berg“ in Oberkirch
- Restaurant „Landglück“ in Appenweier-Nesselried

Am 19. und 26. März 2022 findet ein Topinambur-Fermentier-Workshop und Kochkurs im Restaurant „Kloster Allerheiligen“ statt. Anmeldung unter Tel. 07804 1200

Am 17.03. sowie am 24.03. findet ein Afterwork-Kochkurs mit Ronny Marzin im Landglück in Appenweier Nesselried statt. Anmeldung unter Tel. 07805-9164955.

Während der Topinamburwochen gibt es einen Oppenauer-Städtle Hopsler mit Topinamburmenü: Am 24. März zum Preis von 54 € pro Person. Anmeldung und Info bei der Renchtal Tourismus GmbH.

Topinamburtage auf dem Langenhof in Oppenau Ibach:

Die Besucher haben die Möglichkeit bei Familie Huber verschiedene Topinamburprodukte zu Verkosten.

Termin: Während der Topinamburwochen täglich nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 07804 591.

Weitere Informationen über Zusammensetzung der Knolle und Rezepte erhalten Sie bei der Renchtal Tourismus GmbH – Servicestelle Oppenau, Rathausplatz 1, 77728 Oppenau, Tel. 07804 4836 oder per Email: oppenau@renchtal-tourismus.de. Den Flyer finden Sie in unseren Servicestellen sowie auch online unter www.renchtal-tourismus.de.



Foto: Renchtal Tourismus GmbH



Topinamburwochen im Renchtal

Foto: Renchtal Tourismus GmbH



Mitteilungen des Landratsamtes

„Let's clean up Europe“ – Ortenaukreis macht mit

Am 3. März startete die sechste Ortenauer Kreisputzete

Mit der 6. Ortenauer Kreisputzete beteiligt sich der Ortenaukreis wieder an der großen europaweiten Kampagne „Let's clean up Europe“. Die Initiative setzt sich in nahezu allen europäischen Staaten gegen die Vermüllung der Landschaft ein. Kern der von der Europäischen Kommission geförderten Aktion bilden lokal stattfindende Aufräumaktionen. Allein in Deutschland waren im vergangenen Jahr 120.000 Freiwillige für eine saubere Landschaft unterwegs.

„Mit unserer Kreisputzete schließen wir uns der europaweiten Kampagne an“, informiert Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Ortenaukreises. „Mit einem verlängerten Aktionszeitraum von sechs Wochen wollen wir die Putzete noch attraktiver machen und noch mehr Freiwillige mobilisieren“, so Arbogast. Der Ortenaukreis unterstützt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Zuschuss in Höhe von fünf Euro sowie einer Aufwandsentschädigung zur eigenen Beschaffung von Handschuhen und Warnwesten in Höhe von drei Euro.

Kurzentschlossene, die mitmachen wollen, sind jederzeit willkommen und können sich noch während des ganzen Aktionszeitraums vom 3. März bis 14. April 2022 bei ihrer Gemeinde anmelden.

Weitere Auskünfte zur Kreisputzete gibt es auf der Webseite des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de oder telefonisch bei der Abfallberatung unter 0781 805-9600.

Neue Selbsthilfegruppe für Menschen mit Sehbehinderung und Augenerkrankungen

Neue Selbsthilfegruppe für Menschen mit Sehbehinderung und Augenerkrankungen

Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Ortenaukreises informiert, dass in Offenburg auf Initiative von Betroffenen eine neue Selbsthilfegruppe für Menschen mit Sehbehinderung und den Diagnosen AMD, Glaukom und anderen Augenerkrankungen gegründet wird. Die Treffen sollen in monatlichem Rhythmus stattfinden. Am 14. April und 12. Mai 2022 sind die ersten Treffen geplant.

Betroffene müssen sich mit konkreten Einschnitten und Erschwernissen im Alltag auseinandersetzen. Gemeinsam sollen Strategien zum Umgang mit der Sehbehinderung erarbeitet werden – dabei stehen praktische Übungen und Informationsaustausch im Mittelpunkt.

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unter Telefon 0781 805 9771.

Für die Aktion „Offene Gartentür 2022“ sucht das Landratsamt Ortenaukreis noch Gärtner und Gärtnerinnen

Zahlreiche private Gärten auf beiden Seiten des Rheins öffnen 2022 wieder ihre Pforten

Seit 25 Jahren veranstaltet das Landratsamt Ortenaukreis die Aktion „Offene Gartentür“. Interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger präsentieren dabei viele Gartenbesitzer im Ortenaukreis und nahen Elsass ihre Grünflächen. Der Termin und die Dauer der Gartenschau kann dabei individuell selbst bestimmt werden.

„Durch die Aktion kommen Bürgerinnen und Bürger ins Gespräch und erhalten Inspiration, Tipps und Hinweise“, berichtet Organisatorin Kristina Paleit von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenanbau im Landratsamt. Das vielfältige Angebot der Gärten soll im Jubiläumsjahr noch erweitert werden. „Alle Teilnehmenden sind willkommen. Egal ob bunte Blumenwiese im alten Obstgarten, der Gemüse- oder Zierpflanzengarten, eine Pflanzensammlung von Rosen, Stauden, Gehölzen oder Exoten, ein Lehrpfad oder ein Kräutergarten im öffentlichen Grün, ein japanischer oder mediterraner Garten, ein Bauerngarten, ein naturnaher Garten, ein Heilpflanzengarten oder auch ein selbst gestalteter Kleingarten im Neubaugebiet – jede Art des Gartens ist erwünscht“, so Paleit.

Weitere Auskünfte gibt die Beratungsstelle für Obst- und Gartenanbau unter der 0781 805 7114 oder per E-Mail unter kristina.paleit@ortenaukreis.de.

Alle Termine, Details und Wegbeschreibungen zu den einzelnen Gärten sind ab Ende April auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis unter www.ortenaukreis.de unter dem Suchbegriff „Offene Gartentür“ abrufbar.

Online- Workshop „Küchentreff“ des Ernährungszentrums Ortenau

Hülsenfrüchte - wertvolle Eiweißquelle

Das Ernährungszentrum Ortenau bietet am Dienstag, 15. März von 17 bis 19 Uhr einen Online-Workshop zum Thema „Hülsenfrüchte – wertvolle Eiweißquellen“ an. Ilse Hille, technische Lehrerin im Fachbereich Hauswirtschaft, wird dabei Hülsenfrüchte in der Küche kreativ verarbeiten.

Aufgrund ihres hohen Eiweißgehalts sind Hülsenfrüchte für den Körper ein wichtiger Eiweißlieferant. Unter fachkundiger Anleitung werden in der eigenen Küche Bohnen Pattys, Hülsenfrüchtesalat und eine Schokomousse aus Kichererbsen-Wasser zubereitet. Zusätzlich gibt die Referentin Tipps, wie die Zubereitung schnell und ohne Aufwand erledigt werden kann. Alle Haushaltsmitglieder sind zum Mitmachen eingeladen und können bei einem gemeinsamen Abendessen die zubereiteten Speisen genießen. Voraussetzung ist ein stabiler Internetzugang sowie ein Laptop, Notebook, Tablet oder Smartphone mit Lautsprecher. Für den Austausch untereinander wären auch Kamera und Mikrofon empfehlenswert.

Die Anmeldung zur kostenfreien Teilnahme ist bis Donnerstag, 10. März 2022 über das Kontaktformular auf der Homepage des Ernährungszentrums unter www.EZ-Ortenau.de möglich. Die Zugangsdaten sowie Einkaufsliste und Rezepte werden per Mail zugeschickt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.



Kirchliche Nachrichten

Eucharistiefeiern der Wallfahrtskirche Mariä Krönung Lautenbach

Samstag, 12. März, Samstag der 1. Woche der Fastenzeit

8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen - Fastenpredigt

15:00 Fastenimpuls des Gemeindeteams Lautenbach

Samstag, 19. März, Hl. Josef

8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen - Fastenpredigt

Sonntag, 20. März, 3. Fastensonntag

11:00 Eucharistiefeier

Alle Gottesdienste und Termine finden Sie im „Wegweiser“, der in den Kirchen ausliegt.

Info Seelsorgeeinheit Oberkirch:

Seelsorgeteam

Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.

Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Rückseite des Wegweisers ersichtlich.

Taufen der Kinder aus der Kirchengemeinde Oberkirch

Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr; Telefon 07802/9374-11.

Trauungen und Ehejubiläen

Brautpaare, die im kommenden Jahr heiraten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.

Pfarrbüro Nußbach: Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr; / Telefon 07805/3654 / E-Mail: nussbach@kathoberkirch.de

Pfarrbüro Oberkirch: Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr; Telefon 07802/93740.

Regelmäßige Beichtzeiten

Wallfahrtskirche Lautenbach: Samstags von 7:30 bis 8:15 Uhr

Pfarrkirche Oberkirch: Samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

„Kirche Rockt“ am Freitag, 18.03.2022 um 19:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Sebastian Nußbach

Nachdem der Plan „Kirche Rockt“ am 13.02.2020 coronabedingt nicht umgesetzt werden konnte und 2021 auch nicht möglich war, versuchen wir es nun unter den aktuellen Rahmenbedingungen. „Kirche Rockt“ ist eine Kombination von Wort und Musik und ist für Jürgen Mußler und David Blasen eine von vielen Möglichkeiten, die Botschaft des christlichen Glaubens lebendig werden zu lassen. Wir laden alle Neugierigen, Interessierten aber auch Zweifler und Suchende ein, Kirche auf diese Art kennenzulernen. Bitte beachten Sie die am 18.03.22 aktuellen Coronabedingungen.

Bei Fragen, einfach Mail an oha369@t-online.de senden.

Wir freuen uns auf Euch. *Jürgen & David*

Gottesdienst zur Einführung der neuen WortgottesdienstleiterInnen

Am Samstag, den 19. März werden um 18:30 Uhr in der Eucharistiefeier in St. Cyriak Dorit Bigott, Susanne Huber,

Ute Huber, Sophia Männle, Jörg Altegoer und Johannes Ladwig in ihren Dienst als WortgottesleiterInnen eingeführt. Dieser Gottesdienst wird als Livestream übertragen. Seit September vergangenen Jahres haben sich die Teilnehmenden des Liturgiekurses in drei Kurseinheiten mit dem Aufbau, den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und der Leitung von Wort-Gottes-Feiern auseinandergesetzt. Die Impulse aus den Kurseinheiten sowie ihren reichen Erfahrungsschatz aus der bisherigen Gestaltung liturgischer Feiern konnten sie in der Praktikumsphase in die Vorbereitung und Leitung von jeweils drei Wort-Gottes-Feiern einbringen. Sabina Breidung, Cornelia Dilger und Jan Lipinski haben die angehenden WortgottesdienstleiterInnen in der Ausbildungsphase begleitet.

Wir freuen uns als Seelsorgeeinheit sehr über die Bereitschaft, diesen ehrenamtlichen Dienst zu übernehmen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Dienstes wird gemeinsam mit den einzelnen WortgottesdienstleiterInnen besprochen. Dabei soll das persönliche Charisma jedes Einzelnen in die Konkretion mit einfließen.

Die Kirche kennt eine Vielzahl von wortgottesdienstlichen Formen. Wir freuen uns sehr, dass weiterhin die Vielfalt gottesdienstlichen Feierns in unserer Seelsorgeeinheit möglich ist, bitten um Ihr Gebet für die WortgottesdienstleiterInnen und laden herzlich zu diesen Gottesdienstformen ein.

Pfarrer Markus Fischer

Frank Weber kommt nach Oberkirch

Seit 35 Jahren begleiten viele Oberkircher die Projekte von Frank Weber in Bolivien und Brasilien (Arbeit mit Straßenkindern; Bildungszentrum Richard-von-Weizsäcker). Im Rahmen des Benefizabends des Hans-Furler-Gymnasiums in Kooperation mit der Kunst- und Musikschule Achern/Oberkirch präsentiert Frank Weber im Forum des Hans-Furler-Gymnasiums das Programm „Was uns lebendig hält“:

Weber macht sich seine Gedanken über all das, was Menschen umtreibt. Besonders in Zeiten, die als schwierig empfunden werden, die an den Kräften zehren und Fragen aufwerfen nach Sinn und Unsinn des Alltags. Frank Weber möchte keine Antworten auf die Fragen geben, für die es ohnehin keine einfachen Antworten gibt. Aber in seinen Texten und Betrachtungen möchte er ernsthaft - und zuweilen augenzwinkernd - dem Abenteuer Leben auf die Spur kommen. Weber schöpft dabei aus den Erfahrungen dreier Jahrzehnte in Südamerika, wo im Alltag der Menschen Verzweiflung und Hoffnung, Traurigkeit und Freude, Hass und Liebe sehr eng beieinander liegen. Diese Herausforderungen zu bewältigen erfordert Kreativität, Mut und die Freude am Leben. Frank Weber möchte Anregungen geben und dazu ermuntern, lebendig zu halten, was uns wichtig ist.

Zu sehen und zu hören am **Samstag, 19.3.2022 im Forum am HFG um 19 Uhr.**

Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten

Am Sonntag, 20.3.2022 wird Frank Weber den Gottesdienst in Oberkirch St. Cyriak um 11:00 Uhr mitgestalten.

Ganz herzliche Einladung zu der Abendveranstaltung und zu dem Gottesdienst an alle Wegbegleiter und Interessierte.

Saisonauftakt Pilgern 2022

Am 23. März 2022, um 18:00 Uhr in und um die Wallfahrtskapelle St. Wendel in Oberkirch-Bottenau!

Erstmals laden wir alle ehemaligen Pilgerinnen und Pilger und alle, die eine Pilgertour in diesem Jahr planen, zu einem Gottesdienst mit Pilgersegen zum Saisonauftakt in das Pilgerjahr 2022 ein. Im Anschluss besteht die Gelegenheit zum Austausch mit Umtrunk.

Es freuen sich auf die Begegnung mit Ihnen

Norbert Scheiwe für die badische Jakobusgesellschaft, Helga Klär und Robert Welle für die Landesarbeitsgemeinschaft Pilgern

Eucharistiefeier für Menschen mit Behinderung, ihre Familien und ihre Freunde

Am Samstag, den 19. März findet um 15:00 Uhr in der kath. Pfarrkirche Achern eine Eucharistiefeier statt, die eigens mit und für Menschen mit einer Behinderung gestaltet wird.

„Gott sieht auf dich“, so lautet der diesjährige Leitgedanke. Pfarrer Joachim Giesler wird mit uns die Eucharistie feiern. Danach können wir uns auf dem Kirchplatz treffen. Rollstuhlgerechte Toiletten befinden sich im nahen Gemeindehaus. Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen.

Herzliche Einladung an alle Menschen mit einer Behinderung, an ihre Angehörigen und Freunde zu diesem Gottesdienst der besonderen Art!

Es lädt ein: Behindertenseelsorge der Erzdiözese Freiburg, Regionalgruppe Mittelbaden. Kontakt: Robert Liebl, Tel.: 07083-8733; robert.k.liebl@gmx.de.

Voranzeige - Ortenauer Forum - Kabarettabend mit Niki König

Im Rahmen des Ortenauer Forums der Katholischen Landvolk Bewegung (KLB) Freiburg findet am **Freitag, 25. März 2022**, in **Nußbach** ein Kabarettabend mit Niki König statt. Beginn ist um **19:30 Uhr** in der **Kirche St. Sebastian in Nußbach**. Niki König ist ein Schwarzwälder Urgestein. In Breitnau betreibt er in 9. Generation einen Schwarzwaldhof, zu dem neben der Weidetierhaltung auch ein Sägewerk gehört. Er ist Lehrer an einer Freiburger Berufsschule, Schauspieler mit einer festen Rolle in der Schwarzwaldserie „Die Fallers“; Kabarettist und Liedermacher. In seinem Programm gibt Niki König einen Einblick in das Leben eines Schwarzwälder Bauern, der sich aus festen Wurzeln hinauswagt in die Welt – nachdenklich und doch zum Lachen. Mit Geschichten, Liedern und Gedichten vom und für das Leben. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Coronaregeln sind zu beachten.

Kath. Öffentliche Bücherei Lautenbach

Unsere Bücherei ist **dienstags** und **samstags** jeweils von **16.00 – 17.30 Uhr** geöffnet.

Wir haben wieder viele neue Medien angeschafft und halten aktuelle Bücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie CD's und Spiele für unsere Besucher bereit. Bei Bedarf beraten wir sie sehr gerne. Die Ausleihe ist **kostenlos**.

Aufgrund der aktuellen Corona-Landesverordnung gilt im Augenblick die Corona-Warnstufe, d.h für den Besuch der Bücherei gilt die 3 G-Regel (geimpft, getestet, genesen). Weiterhin besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m. Die Kontaktdatenerhebung entfällt.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr benötigen keine Maske.

Wir bedanken uns bei allen, die uns über diese lange Corona-Zeit die Treue gehalten haben und freuen uns sehr auf ihren Besuch. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Stöbern und Lesen.

Ihr Bücherei-Team

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Pfarramt: 77704 Oberkirch, Kapuzinergasse 2

Tel.: 07802-2291 Fax 07802-981413

Pfarrer Roland Kusterer

E-mail: pfarramt@ekiba-oberkirch.de

www.ekiba-oberkirch.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes: MO+DI, DO+FR 09.30

Uhr - 11.30 Uhr, mittwochs geschlossen

Gottesdienste

Sonntag, 13.03.

10.00 Gottesdienst mit Abendmahl in der Martin-Luther-Kirche

Sonntag, 20.03.

18.00 Musikalischer Abendgottesdienst in der Reihe „An(ge)dacht“ mit einem Ensemble des Gospelchores „Young Voices“ unter der Leitung von Klaus Apelt in der Martin-Luther Kirche. Am Vormittag findet kein Gottesdienst statt.

Termine und Veranstaltungen

Freitag, 10.03.

18.30 Probe des Chores Surprisium im Gemeindehaus

Montag, 14.03.

18.00 Probe des Gospelchores im Gemeindehaus

19.00 **Ökumenisches Friedensgebet in der kath. Stadtkirche St. Cyriak. Herzliche Einladung zum Gebet für den Frieden und die Opfer des Krieges in der Ukraine.**

Dienstag, 15.03.

19.30 Probe des Posaunenchores im Gemeindehaus

Mittwoch, 16.03.

16.00 Konfitreff im Gemeindehaus

Donnerstag, 17.03.

19.00 Ökumenisches Taizégebet in der katholischen Stadtkirche St. Cyriak

Freitag, 18.03.

18.30 Probe des Chores Surprisium im Gemeindehaus

19.30 Männertreff im evang. Gemeindehaus Oppenau, Karl-Friedrich-Str.11, Infos erhalten Sie bei Pfarrer Kusterer unter Tel. 07802-2291 oder per E-Mail unter roland.kusterer@kbz.ekiba.de

Aktuell

FFP2-Maskenpflicht Bitte beachten Sie, dass zur Teilnahme an Gottesdiensten und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** (oder gleichwertige Maske) zu tragen ist. Eine medizinische Maske ist nicht ausreichend.

Vorschau

Silberne Konfirmation am 3.April Herzliche Einladung zur Silbernen Konfirmation am Sonntag, 3.April um 10 Uhr in der Martin-Luther-Kirche an alle Gemeindeglieder, die vor 25 oder 26 oder 27 Jahren konfirmiert wurden. Auch wer damals in einer anderen Gemeinde konfirmiert wurde, ist zu diesem besonderen Gottesdienst mit Abendmahl herzlich eingeladen. Treffpunkt ist um 9.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus, Appenweierer Str. 2A. Wir bitten um Anmeldung bis zum 25. März: Tel. 07802-2291 oder per E-Mail: oberkirch@kbz.ekiba.de.

4 Tage Studienreise der evang. Kirchengemeinde Oberkirch nach Regensburg, Passau und in den Bayerischen Wald

Herzliche Einladung zu einer interessanten Studienreise vom 26.05. bis 29.05.2022. Die Reise beginnt in Oberkirch. Während der Reise werden bei geführten Rundgängen die Donaustädte Regensburg und Passau besichtigt sowie der Dom St. Stephan in Passau. Ebenfalls geplant ist die Besichtigung der Gläsernen Scheune in Rauhühl. Die Unterbringung erfolgt im Hotel Dock1 in Regensburg im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche/WC und 3x Frühstück, gegen einen Preisaufschlag auch im Einzelzimmer. Der Preis p.P. im DZ beträgt bei 26 Teilnehmern 465 Euro. Die Reiseleitung hat Pfarrer Roland Kusterer. Informationen und Anmeldung gibt es beim Evang. Pfarramt, Kapuzinergasse 2, 77704 Oberkirch, Tel.: 07802-2291, Fax: 07802-981413, Mail: roland.kusterer@kbz.ekiba.de oder bei Reise Mission. Der genaue Reiseverlauf mit weiteren Informationen ist bei Reise Mission erhältlich, Jacobstr. 10, 04105 Leipzig, Tel. 0341-308541-126, Fax: 0341-308541-29. **Anmeldeschluss ist der 14.04.2022.**

FCG Kirche (er)leben

Fernacher Höhe 1 in Oberkirch

10:00 Uhr Sonntagsgottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst für verschiedene Altersgruppen; separater Raum für Eltern mit Babys/Kleinkindern mit Übertragung des Gottesdienstes;

Livestream über youtube-Kanal fcg-kirche-erleben.

Anmeldungen für den Gottesdienst unter www.fcg-kirche-erleben.de oder Tel. 07802/7045116.

Kleingruppen an verschiedenen Orten im Ortenaukreis.

Impulsabend für Frauen

„Was versteckt sich in meinem Lebenshaus?“

Im Laufe unseres Lebens hat sich in unserem „Lebenshaus“ einiges angesammelt und in den einzelnen Zimmern eingestaut: Enttäuschungen, Bitterkeit, negative Erfahrungen, verletzte Erinnerungen, Ablehnung....

Deshalb wäre es doch sinnvoll, einen Frühjahrsgroßputz für unsere Seele zu starten, damit die Sonne wieder durch die trüben Fenster scheinen kann und Fröhlichkeit und Leichtigkeit wieder in unser Haus einziehen können.

Beim **Frauenimpulsabend** wird die bekannte und beliebte Referentin Ruth Heil uns bei unserer „Hausbesichtigung“ begleiten so dass mit Gottes Hilfe Licht in manches Dunkel fallen kann und neuer Friede und Freude in unsere Räume einziehen.

Der **Impulsabend für Frauen** findet am **Samstag, 19. März um 19 Uhr** in der FCG Kirche (er)leben, Oberkirch, Fernacher Höhe 1

statt. Die Teilnahme ist kostenfrei, Spenden willkommen. Es gelten die bis dahin gültigen Coronaregeln.

Teilnahme ist ebenfalls über **livestream** - you tube - fcg-kirche-erleben.de ohne Anmeldung möglich.

Verbindliche Anmeldung und Info zur Teilnahme am Impulsabend über Tel. 07802 70 45 116 oder frauen@fcg-kirche-erleben.de.



Vereinsnachrichten

Kameradschaft ehem. Soldaten Lautenbach

Einladung zur Generalversammlung

Nach der durch die Corona-Pandemie erzwungenen zweijährigen Pause findet die diesjährige Generalversammlung am Freitag, den 11. März 2022, um 19.00 Uhr im Gasthof "Kreuz" in Lautenbach statt.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Tätigkeitsbericht des Schriftführers
- Kassenbericht
- Kassenrevisionsbericht und Entlastung des Kassiers
- Tätigkeitsbericht der Schützenabteilung
- Siegerehrung und Übergabe der Pokale
- Ehrung verdienter Mitglieder
- Rückblick auf die vergangenen Vereinsjahre
- Vorschau auf das kommende Vereinsjahr
- Wünsche und Anträge
- Schlusswort

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, alle ehemaligen Soldaten und Kriegsteilnehmer sowie die Reservisten der Bundeswehr recht herzlich eingeladen.

Ebenfalls eingeladen sind die Mitglieder des Gemeinderats, des Pfarrgemeinderats, des Kirchengemeinderats, die Vorstände der örtlichen Vereine sowie alle Interessenten an unserer Kameradschaft.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

der Kolpingfamilie Lautenbach

Am Donnerstag, 24. März 2022 findet um 19.30 Uhr im Gasthaus „zum Kreuz“ in Lautenbach die ordentliche Generalversammlung der Kolpingfamilie Lautenbach statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht / Entlastung des Kassierers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung der Beitragsordnung
8. Ehrungen
9. Vorschau
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Eine herzliche Einladung ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder, an die Gemeinderäte, an die Mitglieder des Gemeindeteams und an die Vorstände bzw. Vertreter der örtlichen Vereine.

Schwarzwaldverein Oberkirch/Lautenbach

Am Sonntag den 13.03.2022 **Wanderung auf dem Sagenrundweg Oberkirch.**

Auf dieser Rundwanderung erfahren Sie mehr über die einzelnen Sagen von Oberkirch.

Wanderstrecke ca 9 km, 420 Höhenmeter
Wanderzeit ca 3,5 Std
Anfahrt mit PKW

Treffpunkt: 13 Uhr Neuensteinhalle in Lautenbach.

Die Wanderung führt Adolf Sehlinger, Info 07802/3243 oder 0176/47725521

Gäste sind herzlich willkommen.

Es gilt die 3-G Corona-Regel.

Fastenessen „To Go“ am 27.03.22 der Kolpingfamilie Lautenbach

Da die Kolpingfamilie auch in diesem Jahr kein Fastenessen im Pfarrsaal veranstalten kann, werden wir nochmals die Alternative „Fastenessen To Go“ anbieten.

Wir kochen eine Gulaschsuppe und verteilen diese im Schraubglas.

Für die Kinder frische Flädle (ohne Brühe).

Dazu halten wir Kuchen zum Mitnehmen bereit.

Das Essen kann am Sonntag, den 27.03.22 von 10 Uhr bis 11:30 Uhr unterm Glockenturm gegen eine Spende abgeholt werden.

Den Erlös des Fastenessens werden wir wieder einem guten Zweck spenden.

Um besser planen zu können, bitten wir um eine Bestellung bis zum 20.03.22. bei Franz Sester.

Telefonisch und per WhatsApp unter 0173-9826924 oder per Mail franz.sester@kolping-lautenbach.de.

Wir würden uns über viele Bestellungen freuen.

Kolpingfamilie Lautenbach

Der SV Lautenbach informiert

Senioren

Zu folgenden Spielen unserer Mannschaften laden wir Sie herzlich ein:

So. 13.03. 12:45	SV Waltersweier 2 - SV Lautenbach 2
So. 13.03. 15:00	SV Waltersweier 1 - SV Lautenbach 1
Mi. 16.03. 19:00	ETSV Offenburg 1 - SV Lautenbach 1
Do. 17.03. 19:00	ETSV Offenburg 2 - SV Lautenbach 2

Mit einer über weite Strecken der Begegnung couragierten Leistung hat unsere 1. Mannschaft auf die Kritik der Vorwoche überzeugend reagiert und einen zuvor formstarken TuS Windschlag mit 4:1 (2:0) besiegt. Jannik Feuerbach gelang nur wenige Sekunden nach Anpfiff der Begegnung die frühe Führung. Diese brachte Sicherheit in das Spiel unserer Mannschaft, die sich in der Folge eine Vielzahl an teilweise hochkarätigen Torchancen erspielen konnte. Es dauerte jedoch bis kurz vor der Halbzeitpause, ehe erneut Jannik Feuerbach auf 2:0 erhöhen (44.) und damit einmal unter Beweis stellen konnte, dass er mit seiner fußballerischen Klasse für den Erfolg der Mannschaft unverzichtbar ist. Nach dem Anschlusstreffer der Nezirov-Elf durch Saliov (68.) keimte nochmals Hoffnung bei den Gästen auf. Louis Fies mit dem 3:1 (84.), sowie ein bei seinem Pflichtspieldebüt stark aufspielender Jona Juwana mit dem 4:1 (88.), sorgten mit ihren späten Toren für die endgültige Entscheidung. In der nun anstehenden Englischen Woche mit Gastspielen beim SV Waltersweier (12. Platz/9 Punkte/24:44 Tore), ETSV Offenburg (13./0/12:64) und SV Niederschopfheim 2 (9./17/34:34) lautet die klare Zielsetzung, die Maximalausbeute an Punkten einzufahren, um so nicht nur die bislang äußerst dürftige Auswärtsbilanz aufzubessern, sondern den Druck auf die in der Tabelle Vorderplatzierten weiterhin hoch zu halten. Auch unserer 2. Mannschaft gelang beim 2:1 (1:1) gegen die TuS-Reserve ein Auftakt nach Maß. Zweifacher Torschütze war dabei Stefan Brandstetter (44. und 89.).

Um die kommenden Aufgaben erfolgreich zu bewältigen, hoffen wir auch in der Fremde weiterhin auf die zahlreiche Unterstützung unserer Zuschauer!
Der Spielausschuss

Jugend

Spiele u. Ergebnisse:

A-Jugend

12.03.2022	
SG Renchtal – SG Berghaupten	17:00 Uhr
12.03.2022	
SG Renchtal 2 – SG Leutesheim	15:00 Uhr

D-Jugend

08.03.2022	
SG Lautenbach – SC Sand C-Juniorinnen	5:1
12.03.2022	
JFV Rheinau-Lichtenau2 – SG Lautenbach	12:00 Uhr



Tourist-Info

Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:

- **Europa Park Eintrittskarten**
Preis: Erwachsene: 60,00 € Kinder: 52,00 €
- **Wanderkarte mittouristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**
Preis: 5,20 € mit der Gästekarte 4,70 €
- **Mountainbike-Karte**
Preis: 4 €
- **E-Bike Karte**
Preis: 7,90 €
- **Das Buch „Die Geschichte von Lautenbach“**
Preis: 9,90 €
- **Das Buch „Lautenbach im Renchtal“**
Preis: 10 €
- **Kirchenführer klein**
Preis: 3 €
- **Kirchenführer groß**
Preis: 5 €
- **Postkarte**
Preis: 1 €
- **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung
Preis: 45 €
- **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig
Preis: 4,50 €
- **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig
Preis 7,40 €
- **Renchtal-Tasse**
Preis 9,50 €
- **Renchtal-Poster**
Preis 2,00 €



Sonstige Mitteilungen

BLHV – Sprechtag

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse bezüglich der Corona Pandemie können vorerst keine weiteren BLHV – Sprechtag statt finden.
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 07841-20750

Planen Sie Ihren nächsten Karriereschritt!

Informationsabend zu den Weiterbildungsmöglichkeiten an der Gewerblichen Schule Lahr

Mittwoch, 23. März, 18 bis 19 Uhr

- **Techniker/in Elektrotechnik**
- 18:00 bis 19:00 Uhr
- **Industriemeister/in - Fachrichtung Metall**
- 18:00 bis 18:30 Uhr

Alle Infos zu den Angeboten gibt es am Mittwoch, 23. März, von 18 bis 19 Uhr beim Informationsabend mit Vorträgen und der Möglichkeit Fragen rund um die Weiterbildungen zum Techniker oder Industriemeister zu stellen.

Weitere Informationen zu den Weiterbildungen unter www.gs-lahr.de.

Eine Woche gegen den Rückenschmerz

„Denk an mich. Dein Rücken“ – könnte der Rücken sprechen, würde er dies einem wohl täglich sagen.

70 Prozent der Deutschen leiden mindestens einmal jährlich unter Rückenschmerzen. Und weiterhin stehen Rückenprobleme im oberen Ranking der krankheitsbedingten Ausfallgründe am Arbeitsplatz. Dem Rücken schenken viele leider erst dann Aufmerksamkeit, wenn er sich mit Schmerzen meldet.

Digitale Themenwoche

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ruft dazu auf, sich in der digitalen Themenwoche anlässlich des Tags der Rückengesundheit kostenlos darüber zu informieren, was dem Rücken alles Gutes getan werden kann. Diese wird vom 14. bis 18. März von der Aktion Gesunder Rücken e.V. und dem Bundesverband deutscher Rückenschulen e.V. organisiert. Die Anmeldung kann online unter www.tdr.digital erfolgen.

Das sind die Themen

- 14. März: Kleine Kraft- und Mobilisations-Übungen für einen gesunden Rücken für zu Hause, im Büro und unterwegs sowie „Endlich schmerzfrei schlafen – wie geht das?“
- 15. März: Expertentipps für einen (Rücken-)gesunden Alltag und Bewegungsführer
- 16. März: Faszinierende Faszien
- 17. März: Work-Life-Balance: Es geht um dich! und Wirbelsäulengymnastik
- 18. März: Noch mehr Freude am Radfahren

Rückenkurs finden

Wer etwas aktiv für seinen Rücken tun möchte, kann zum Beispiel einen Rückenkurs besuchen. Qualitätsgesicherte Angebote in den Region sind im Internet zu finden unter www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden. Diese werden von der Krankenkasse bezuschusst.

Programm für Körper & Geist

Das viertägige Programm „Gesundheit kompakt“ der SVLFG ist speziell auf die Belastungen in der Grünen Branche abgestimmt. Hier werden Körper und Geist fit gehalten sowie Tipps zu gesundheitsgerechten Arbeits- und Verhaltensweisen gezeigt. Mehr dazu unter www.svlfg.de/gesundheit-kompakt.

Angebote für Betriebe

Auch für Betriebe hat die SVLFG kostenfreie Angebote zur Förderung der Rückengesundheit im Programm, zum Beispiel Online-Vorträge, das Bewegungsangebot „Aktive Pause“ für den Berufsalltag, die „Aktiv-Werkstatt Rücken“ als betriebliches Schulungsangebot für rückengerechtes Arbeiten und vieles mehr. Mittlerweile haben viele Arbeitgeber der Grünen Branche erkannt, wie wichtig es ist, aktiv etwas zur Förderung der Rückengesundheit der Mitarbeiter und für sich zu tun.

Weitere Informationen finden sich auf folgenden Internetseiten der SVLFG:

www.svlfg.de/gesunder-ruecken-im-betrieb

www.svlfg.de/onlinevortraege

55. Basar – Alles fürs Kind

Die Kindergärten Appenweier veranstalten am Samstag, den 9. April 2022 von 12.00 – 15.30 Uhr in der Schwarzwaldhalle Appenweier den 55. Kinder-Basar.

Angeboten werden Baby- und Kinderkleidung, Umstandsmode, Bücher, Spielsachen – einfach alles rund ums Kind. Die KJG Appenweier lädt mit einer Cafeteria im Foyer der Halle zum gemütlichen Verweilen ein. Ein Großgeräteverkauf findet dieses Mal leider nicht statt.

Wer Interesse hat einen Tisch zum Verkauf anzumieten, schickt uns bis 21.03.2022 unter der Mailadresse **kigaba.appenweier@gmail.com** eine Anfrage (Angabe Name, Telefonnummer und Adresse in der Mail ist zwingend erforderlich). Die Standgebühr beträgt einheitlich 15€. Rückantworten erhalten Sie ab dem 23.03.2022. Pro Person & Mailadresse kann jeweils nur ein Tisch vergeben werden. Bei großem Interesse entscheidet das Los.

Filme für Privatwaldbesitzer online

Mit zwei Filmen möchte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Privatwaldbesitzer motivieren, ihre Waldarbeit zu professionalisieren und sich an den örtlichen Förster zu wenden.

Zu finden sind die Filme „Privater Waldbesitz – so gelingt es sicher!“ über den Internet-Link www.svlfg.de/youtube-digital auf dem YouTube-Kanal der SVLFG unter der Rubrik „Playlists“. Am Beispiel fiktiver privater Waldbesitzer im Nebenerwerb bzw. in der Landwirtschaft zeigen sie, dass mangelnde Fachkunde die eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit gefährdet, und stellen Handlungsoptionen vor.

Die Arbeiten zu professionalisieren, ist die beste Lösung, um Arbeitsunfällen im Kleinprivatwald entgegenzuwirken. Hierauf hinzuweisen und zu unterstützen, ist Anliegen der SVLFG. Fällarbeiten immer, nicht nur beim Schadholz, von Profis machen zu lassen, ist die sichere Alternative.

Weitere Informationen zur sicheren und gesunden Waldarbeit stellt die SVLFG online unter www.svlfg.de/waldarbeit bereit. Unter www.svlfg.de/forstdienstleister finden Waldbesitzer außerdem Hinweise zur Vergabe ihrer Forstätigkeiten an Dienstleister.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Azubi-Speed-Dating 2022

Die Berufsberatung der Arbeitsagentur Offenburg veranstaltet am Mittwoch, 16. März 2022 von 13 bis 17 Uhr ein „Speed-Dating“. Für Jugendliche, die in diesem Sommer mit einer Ausbildung beginnen wollen lohnt sich ein Besuch in der Arbeitsagentur Offenburg, Weingartenstraße 3. Es ist der einfachste Weg, Jugendliche und Unternehmen auf eine unkomplizierte Art zusammenzubringen. Die Unternehmen stellen sich und ihre Ausbildungsangebote vor. Auf diese Weise lernt man sich in einem ungezwungenen Rahmen kennen und kann schnell abwägen, ob die Anforderungen und die Chemie für ein Wiedersehen stimmen. 15 namhafte Arbeitgeber aus dem Ortenaukreis erwarten die ausbildungssuchenden Jugendlichen. Im Angebot sind Ausbildungsstellen vom kaufmännischen bis zum technischen Bereich dabei. Weitere Informationen über das Angebot erhalten Jugendliche telefonisch bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur Offenburg. Wir sind telefonisch unter 0781- 9393 247, oder per E-Mail Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de erreichbar (Name und Telefonnummer angeben – ein Rückruf erfolgt von der Berufsberatung). Das Azubi Speed Dating findet unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften der Agentur für Arbeit Offenburg statt. Genauere Infos unter www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenburg/startseite

#StudierHier!

Eine Info-Veranstaltung für Früh- und Spätentschlossene, die in der Region studieren wollen. Die Hochschulen der Region und die Agentur für Arbeit Offenburg bieten am 17.03.2022 von 16-18 Uhr im virtuellen Raum über MS-Teams einen umfassenden Einblick über Studienmöglichkeiten vor Ort.

Die Schule ist beendet und viele Schulabsolventen/-innen fragen sich, wie geht es weiter. Egal, ob zunächst ein Jahr Erfahrungen im In- und Ausland sammeln der Plan ist, oder es ohne Umwege im Herbst dieses Jahres in ein Studium gehen soll – die Hochschulen in der Region decken mit ihrer Vielzahl an Studienfächern eine hohe Bandbreite an Interessenslagen ab. Die Hochschule Offenburg, die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und die Arbeitsagentur stellen ihre Angebote am 17.3.2022 zwischen 16 und 18 Uhr im virtuellen Format vor. Jede/r Interessierte ist eingeladen, sich aus erster Hand über ein Studium in der Region mit Praxisbezug zu informieren. Im Portfolio der Hochschule Offenburg werden Studierende in spe fündig, wenn sie sich für Themen wie Technik, Naturwissenschaften, Wirtschaft, Medien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit begeistern. Es gibt die Gelegenheit, spezielle Studienformen, wie StudiumPlus: Studium+Ausbildung, Studium plus Pädagogik mit Option auf ein Lehramt an Beruflichen Schulen sowie das Einstiegssemester startING näher kennenzulernen.

Wer das Miteinander und das Gemeinwohl aktiv gestalten sowie die Weiterentwicklung von Staat und Kommunen aktiv prägen und über die Zukunft einer Gemeinde entscheiden möchte, der studiert „Public Management“ oder „Digitales Verwaltungsmanagement“. Diese praxisorientierten Bachelorstudiengänge kann man an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl studieren. Bei der Bundesagentur für Arbeit studieren heißt, Theoriephasen an der behördeneigenen Hochschule in Mannheim und Schwerin zu absolvieren und die Praxis in der Arbeitsagentur vor Ort zu erlernen. Zwei Studiengänge bereiten angehende Absolventen auf vielfältige Aufgaben vor. Drei Hochschulen – ein Nachmittag: Das bringt eine Menge Inspiration, den passenden Weg zu finden. Familie, Freunde und Verein sowie ein abwechslungsreiches und interes-

santes Fächerspektrum lassen sich hier in der Ortenau bestens verbinden – #StudierHier!

Interessierte richten ihre Anmeldung bis zum 16.3.2022 an Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

Telefonaktion

Berufsabschluss nachholen

In einer Telefonaktion am Dienstag, 15. März und Mittwoch, 16. März informieren Expertinnen und Experten der Agentur für Arbeit, über die vielfältigen Möglichkeiten, einen anerkannten Berufsabschluss nachzuholen und dabei auch auf staatliche Förderprogramme zurückzugreifen. Das Expertentelefon mit der Rufnummer 0721 823-2555 ist an beiden Tagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geschaltet. Das Angebot richtet sich an Erwachsene, die über keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder die über einen längeren Zeitraum nicht mehr im erlernten Beruf gearbeitet haben. Interessierte können unkompliziert, niederschwellig und ohne Verpflichtung erste Fragen direkt telefonisch klären und damit den ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem Berufsabschluss machen.

Die Telefonaktion ist ein Angebot der „Berufsberatung im Erwerbsleben“. Sie begleitet Menschen während ihres Erwerbslebens bei ihrer Berufswegeplanung. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet sie sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinsteigende. Beratung gibt es zu den Themen: Beruflich aufsteigen, Qualifikationen erweitern oder nachholen, Beruf wechseln oder beruflich wieder einsteigen. Berufliche Veränderungen, egal ob gewollt oder dem Strukturwandel geschuldet, werden professionell begleitet.

Schwarzwaldverein Oberkirch

Kreisputzete

Wir wollen uns dieses Jahr wieder an der Kreisputzete beteiligen. Jeder kann einen kleinen Beitrag zur Umwelt dazu beitragen. Wer Lust und Zeit hat, kann gerne mitmachen. Auch Kinder und Jugendliche haben Spaß daran und lernen nebenbei, dass man Müll nicht einfach wegwirft. Die Aktion läuft bis

14. April 2022. Termin wird mit den Teilnehmern abgesprochen, am besten ein Wochenende. Wir würden uns auf eine rege Beteiligung freuen. Info und baldmöglichste Anmeldung bei Christa Hildenbrand, Tel. 07802/4245

Senioren auf Tour

Am Mittwoch, 16. März 2022 ist unsere nächste Seniorentour. Wir treffen uns um 15 Uhr am Postparkplatz Oberkirch zu einer Wanderung mit Einkehr. Mitglieder und Gäste sind dazu herzlich eingeladen. Info bei Hildenbrand, Tel. 07802/4245

„Gänseblume und Löwen-Dingens?“

Das BUND-Umweltzentrum erweitert sein Angebot zum Naturerlebnis für Vor- und Grundschulkindern. Bei verschiedenen Veranstaltungen können Gruppen gemeinsam auf Entdeckungstour gehen und heimische Pflanzen- und Tierarten näher kennenlernen.

Blumensträuße pflücken, Vögel beobachten, Pflanzen beim Wachstum beobachten – solche Naturerlebnisse sind für Kinder nicht mehr alltäglich. Auch bei Familien im ländlicheren Raum fehlen oftmals ein eigener kleiner Garten, gemeinsame Familienausflüge in die Natur und die nötige Zeit zum Vermitteln von Naturerfahrungen. Entsprechend wenige Kenntnisse haben manche Kinder über die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Das Programm Entdecker-Tour „Heimische Pflanzenwelt“ oder „Heimische Tierwelt“ ist ein Bildungsangebot des

BUND-Umweltzentrums Ortenau, das für die Zusammenhänge und Vernetzungen in der Natur sensibilisieren möchte. Ziel ist, dazu anregen, die Natur, die uns alltäglich umgibt, besser wahrzunehmen. In dreistündigen Erlebniseinheiten werden weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten vorgestellt. Die Kinder werden aktiv mit kleinen Spielen und Aufgaben eingebunden und bringen ihre eigenen Erfahrungen mit ein. Durch reichhaltige Materialien zum Schauen, Fühlen, Hören und Riechen können einige Veranstaltungen unabhängig von Witterung und Umgebung direkt in Schule oder Kindergarten durchgeführt werden. Andere Naturerlebnisstunden befassen sich mit Lebensräumen wie Wiese, Wald oder Bach und ihren Bewohnern. An geeigneten Veranstaltungsorten geht es um die eigene Wahrnehmung der Natur, um das Erkunden von großen oder kleinen Fundstücken, um Bewegung, Spiel und die Beschäftigung mit den Materialien, die die Natur zur Verfügung stellt. Auch im Rahmen von Ferienprogrammen und Kindergeburtstagen können die Naturerlebnisstunden gebucht werden.

Bei Interesse sind weitere Informationen beim BUND-Umweltzentrum Ortenau in Offenburg erhältlich, Tel. 0781 25484, E-Mail: bund-ortenau@bund.net, www.bund-ortenau.de.

Mettenleiter lädt zur Bürgersprechstunde

Am Montag den 14. März findet von 17:00 bis 19:00 Uhr eine Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Bernd Mettenleiter statt. Bürgerinnen und Bürger können sich im Rahmen dieser direkt mit Ihren Anliegen an ihren Wahlkreisabgeordneten wenden. Wer einen Termin vereinbaren möchte, wird gebeten sich per E-Mail an sein Büro zu wenden: bernd.mettenleiter@gruene.landtag-bw.de Ein Austausch mit Herrn Mettenleiter ist dabei telefonisch als auch per Videokonferenz möglich.

Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau

Es ist noch so vieles offen...

Wie weiterleben, nachdem ein naher Mensch seinem Leben ein Ende gesetzt hat? Die Evangelische Erwachsenenbildung bietet zusammen mit dem Katholischen Bildungszentrum und der Telefonseelsorge Ortenau eine Trauergruppe für Angehörige um Suizid an. Geleitet wird die Gruppe von der Trauerbegleiterin Brigitte Wörner. Sie bietet Trauernden, die einen nahestehenden Menschen durch Suizid verloren haben, die Möglichkeit, sich über ihre Trauerwege auszutauschen und sich so beim Realisieren des Verlustes, dem Ausdrücken von Emotionen und bei der schrittweisen Neuorientierung gegenseitig und unter professioneller Begleitung zu unterstützen.

Am 7. April findet hierzu um 18.00 Uhr ein Informationsabend statt, die Gruppe wird sich bis August 2022 im Evangelischen Gemeindehaus in der Poststraße in Offenburg treffen. Informationen und Anmeldungen bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Ortenau: Mail: eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, www.eeb-ortenau.de

„Tränen als Perlen der Seele“ – Mit Abschieden leben lernen

Die Evangelische Erwachsenenbildung veranstaltet am Samstag, 26. März von 9.00 bis 17.00 Uhr einen Workshop zum Umgang mit Abschieden. Abschiede und Verluste sind Teil unseres Lebens. Sie sind allgegenwärtige und unvermeidliche Konstanten, die wir akzeptieren müssen. Trauer ist die tiefste gefühlsmäßige Reaktion auf Verluste, den Bruch und Abbruch in unseren Lebensbeziehungen. Jeder Abschied, jede Trennung, im Grunde jeder Verlust, so gering er auch sein mag, muss verarbeitet werden. Nicht nur die großen Verluste rufen Trauer hervor; jeder Abschied

ist mit Trauer verbunden. Natürlich haben die großen Verluste in der Regel eine schwierigere, längere oder intensivere Trauer zur Folge, doch auch die kleinen Abbrüche und Veränderungen bedeuten Schmerz und Abschied.

Im Laufe des Lebens sind wir sowohl im privaten Umfeld als auch im beruflichen Alltag immer wieder mit Erfahrungen des Trauerns konfrontiert. Trauer ist ein Ausdruck unserer leidenschaftlichen Verbundenheit mit dem Leben und enthält auch Lerngelegenheiten, Heilungschancen und Herausforderungen. Trauer ist daher auch der Weg, Abschiede umzuwandeln und einen neuen Lebenssinn zu entwerfen. Jeder Abschied, der bewusst vollzogen wird, führt hinein in die innere Freiheit, dazu soll der Workshop durch Vortrag, Übungen und Gespräche beitragen.

Ort: Poststr. 16 in Offenburg, Kosten: 60 Euro. Die Leitung liegt bei Dietmar Krieger, Trauerpädagoge, Trauerbegleiter und Atem- und Körpertherapeut. Weitere Information und Anmeldung: Mail: eeb.ortenau@kbz.ekiba.de oder www.eeb-ortenau.de

Königin und wilde Frau - Lebe, was Du bist!

Die Evangelische Erwachsenenbildung veranstaltet am Samstag, 26. März von 10 bis 16 Uhr einen Workshop unter dem Titel „Königin und wilde Frau – Lebe was du bist“. In jeder Frau steckt eine Vielzahl von weiblichen Facetten. Königin, Richterin, Mutter, leidenschaftlich Liebende, Kämpferin, Verlassene – um nur einige zu nennen. Die Bibel beschreibt Frauen mit solch archetypischen Eigenschaften und spricht damit Kräfte und Erfahrungen an, die jede Frau in sich trägt. Bewusst und unbewusst.

Im Workshop wird es darum gehen, die biblischen Frauen und ihre spezifischen Kräfte und Eigenschaften kennen zu lernen und ihre Faszination auf sich wirken zu lassen. Dabei werden eigene Kräfte und Energien freigesetzt und ein Stück Weiblichkeit mehr belebt. Ein Schritt hin zu mehr Königin und wilde Frau...

Ort: Poststr. 16 in Offenburg, Kosten: 45 Euro. Die Leitung liegt bei Ingeborg Zechmeister, Systemische Beraterin, Personenzentrierte Beraterin, Bildungsreferentin (TZI-Diplom).

Weitere Information und Anmeldung: Mail: eeb.ortenau@kbz.ekiba.de oder www.eeb-ortenau.de

Polizeipräsidium Offenburg

Sicheres „Zu Hause“ - Kostenlose Einbruchschutzberatung der Polizei

Mit Einkehr der dunklen Jahreszeit steigt erfahrungsgemäß auch die Anzahl der Wohnungseinbrüche wieder an. Mit einer soliden mechanischen Absicherung von Fenstern und Türen kann hier jedoch erfolgreich entgegengewirkt werden.

Statistisch gesehen scheitern nahezu die Hälfte aller Einbruchversuche an Sicherungstechnik und aufmerksamer Nachbarschaft.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Offenburg berät sie hierzu auch kostenlos bei Ihnen zu Hause.

Interessierte werden gebeten sich telefonisch unter den Telefonnummern:

0781 / 21-4515 oder 21-1041 (Beratungsstelle Offenburg)

07222 / 761-405 oder 761-400 (Beratungsstelle Rastatt)

Alternativ schreiben sie eine E-Mail an: offenburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Geplanter Informationsabend des 6-jährigen Wirtschaftsgymnasiums an den Kaufmännischen Schulen Offenburg am 28. April 2022, 19:00 Uhr

Das Angebot der Kaufmännischen Schulen in Offenburg, sich nach der 7. Klasse auf den Weg zum Abitur zu machen, richtet sich an Schüler*innen der Realschule, der Werkrealschule, der Gemeinschaftsschule, des allgemeinbildenden Gymnasiums und der Waldorfschule. Die Schüler*innen erlangen nach sechs Jahren die allgemeine Hochschulreife, entsprechend dem Abitur an einem allgemeinbildenden Gymnasium. Dieser Abschluss berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen an jeder Universität oder Hochschule. Zudem wird der Zugang zu besonderen Ausbildungsberufen und zur Berufswelt insgesamt erleichtert, da das 6-jährige Wirtschaftsgymnasium fundierte ökonomische Kenntnisse im Profulfach Volks- und Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

Erste Fremdsprache ist Englisch; die zweite Fremdsprache Französisch oder Spanisch baut entweder auf den Vorkenntnissen der Schüler*innen auf oder beginnt in Klasse 8 neu. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Religion/Ethik und den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) wird eine solide Allgemeinbildung vermittelt. Abgerundet wird der Fächerkanon durch das Fach Sport und im musischen Bereich mit Bildender Kunst oder Musik. Um die Klassengemeinschaft zu stärken und Projekte zu planen, gibt es zudem eine Coaching-Stunde.

Die Kaufmännischen Schulen Offenburg präsentieren sich und ihr sechsjähriges Wirtschafts-gymnasium am Donnerstag, **28. April 2022 um 19:00 Uhr** in der Aula der Schule im Bau A, Zähringerstraße 37, 77652 Offenburg. Eltern und Jugendliche erhalten dort Informationen zur Schulart und zum Schulleben. Neben Lehrkräften stehen auch Schüler*innen der Klassen 8 bis 10 sowie Eltern für Gespräche zur Verfügung.

Ergänzend finden Sie eine Online-Präsentation für die Schulart des 6-jährigen Beruflichen Gymnasiums auf unserer Homepage. Jederzeit können Beratungstermine, gerne auch als Videokonferenz, mit unserer Schulleitung vereinbart werden. Ein Schnuppertag für interessierte Schülerinnen und Schüler ist nach Absprache im Mai möglich.

Bitte beachten Sie eventuell kurzfristige Änderungen zum Informationsabend aufgrund des Infektionsgeschehens auf unserer Homepage!

Nähere Informationen unter www.ks-og.de oder über das Sekretariat unter 0781- 805 8119.





Anzeigen

Privat

Einliegerwohnung, ca. 42 m² in Oppenau

1 Zimmer, Bad, Küche mit EBK und Garage zu vermieten, keine Haustiere, Energiebedarf 160,88 kWh / (m² *a). **KM 300 Euro**, NK 100 Euro.

Telefon: 07804 / 9108668



Immobilien



Für eine wirklich gute Sache!

Ausbildung zum ehrenamtlichen Hospizbegleiter (m/w/d) im Erwachsenen-Bereich (kostenfrei)

26.08.2022 – 14.05.2023

Interesse: Bewerben Sie sich ganz einfach per E-Mail oder Post mit einem Lebenslauf und einem kurzen Motivationsschreiben

Kontakt: Hospizverein Offenburg e.V.
Asterweg 11, 77656 Offenburg
eMail: buero@hospiz-offenburg.de
Tel.: 0781 / 99 05 73 0

3	6	1	2	5	9	8	7	4
7	9	2	8	4	6	5	3	1
8	5	4	7	1	3	9	2	6
5	4	6	1	2	8	7	9	3
2	1	7	9	3	4	6	8	5
9	8	3	6	7	5	4	1	2
4	2	8	5	9	1	3	6	7
6	7	5	3	8	2	1	4	9
1	3	9	4	6	7	2	5	8



Gastronomie



Braunberg 2
77728 Oppenau-Löcherberg
Telefon 07806/541
info@braunbergstueble.de

Liebe Gäste und Freunde unserer Hauses:

Unsere Öffnungszeiten im März sind:

Mittwoch – Freitag ab 17.00
Samstag und Sonntag ganztags

Themenabend:

Donnerstag 17.03.2022 ab 17.00

Unser schon traditioneller „Burger & Wrap Abend“

Freitags weiterhin Spiele-Abend:
Skat, Cego, Bolle, etc.

Topinambur
bis 27.03.2022

Zufahrt über Löcherberg geöffnet trotz Baustelle

Auf Euer Kommen freut sich
Angela & das Braunbergstübleteam

Wir suchen für unsere Büroräume eine

Reinigungskraft (m/w/d)
im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bis 450 Euro.

Die Arbeitszeiten sind an drei bis fünf Tagen in der Woche zwischen 17:00 Uhr und 19:30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Societät SJD
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Esperantostraße 7
77704 Oberkirch
Telefon 07802 9295-0
www.steuerberater-sjd.de
konrad.sturm@steuerberater-sjd.de

Blick.
Richtung.
Zukunft.

Für unseren Hauptsitz in Oberkirch suchen wir zum Mai 2022 im Rahmen einer Nachfolgeregelung eine*n:



Kaufmännische*n Angestellte*n m/w/d

in Teilzeit 32 Stunden/Woche

Ausführliche Stellenbeschreibung auf www.frammelsberger.com



Raiffeisenstraße 11
77704 Oberkirch
Tel. 07802 9386-0
info@frammsberger.com

FRÄMMELSBERGER
— Treppen • Wintergärten —

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

18.03.	Kommunion & Konfirmation	Anzeigenschluss 15.3.
18.03.	Alles für die Gesundheit	Anzeigenschluss 15.3.
25.03.	Start in die Gartensaison	Anzeigenschluss 22.3.
01.04.	Weinbau, moderne Land- & Forstwirtschaft	Anzeigenschluss 29.3.
01.04.	Stellenbörse Gastronomie	Anzeigenschluss 29.3.
08.04.	gut, nah & lecker - Essen in der Region	Anzeigenschluss 29.3.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 - 1456 · anb.anzeigen@reiff.de

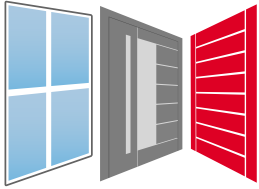


SICHERHEIT RUND UMS HAUS

– Einbruch-, Brand-, Blitz- und Bautenschutz



Foto: shutterstock.com/syda productions

**FENBAU GMBH**

Fenster | Türen | Sonnenschutz

Daniel Stüfen

Heinrich-Hertz-Str. 10 | 77656 Offenburg

Tel. 07 81 / 9 68 22 90 | Fax 07 81 / 96 82 29 10

e-mail info@fenbau.biz | www.fenbau.biz

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 – 17.00 Uhr, Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

- Fenster
- Dachfenster
- Türen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Kundendienst
- Montage

Bei uns:
RC2-zertifizierte
Haustüren von
Köster

**sinova**

Ihr Partner für:

- Alarmanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Videoüberwachung
- Zutrittskontrolle

www.sinova-sicherheit.de

Telefon 07 81 / 96 88-0

sinova Sicherheit GmbH

In der Lieste 2 · 77656 Offenburg | Lotsenstraße 16 · 76776 Neuburg a. Rh.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Elektroniker (m/w/d)

3		1			9			4
7				4	6		3	
8	5	4		1			2	
5	4							
		7		3		6		
							1	2
	2			9		3	6	7
	7		3	8				9
			4			2		8

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

www.bauhaus.info

Wenn's gut werden muss.

ThyssenKrupp Encasa

Treppenlift ab
4995,-!

BAUHAUS Max-Planck-Str. 2, 77656 Offenburg
BAUHAUS Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH KG Süd,
Sitz: Basler Str. 98, 79115 Freiburg

Wir wünschen ein schönes Wochenende!

Ihr Werbepartner für die Region

Gesamtauflage
79.070
Exemplare!

46 Amtliche Nachrichtenblätter aus einer Hand

Profitieren Sie mit Ihrer Anzeige von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter und werben Sie in einem seriösen Umfeld.

Achertal

- **Achern** (Achern Stadt, Fautenbach, Gamschurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst) Auflage: 4.000
- **Renchen** (Erlach, Ulm) Auflage: 2.000
- **Sasbach** (Obersasbach) Auflage: 1.500

Hanauerland

- **Auenheim** Auflage: 1.300
- **Bodersweier** (Zierolshofen) Auflage: 1.300
- **Kork** Auflage: (Neumühl, Odelschhofen) 2.600
- **Willstätt** (Eckartswieher, Hesselhurst, Legelshurst, Sand) Auflage: 2.500

Renchtal

- **Appenweier** (Nesselried, Urloffen) Auflage: 2.600
- **Bad-Peterstal Griesbach** Auflage: 800
- **Durbach** (Ebersweier) Auflage: 1.500
- **Lautenbach** Auflage: 600
- **Oberkirch** (Bottenau, Butschbach-Hesselbach, Haslach, Nußbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Zusenhofen) Auflage: 4.000
- **Oppenau** (Ibach, Lierbach, Maisach, Ramsbach) Auflage: 1.000

Offenburg Umland

- **Bohlsbach** Auflage: 450
- **Elgersweier** Auflage: 800
- **Fessenbach** Auflage: 420
- **Goldscheuer** Auflage: 1.700 (Hohnhurst, Marlen, Kittersburg)
- **Gottswaldgemeinden** (Bühl, Greisheim, Waltersweier, Weier) Auflage: 3.000
- **Hohberg** (Diersburg, Hofweier, Niederschopfheim) Auflage: 2.050
- **Neuried** Auflage: 3.100 (Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen, Schutterzell)
- **Ortenberg** Auflage: 1.050
- **Windschläg** Auflage: 700
- **Zell-Weierbach** Auflage: 1.000
- **Zunsweier** Auflage: 900



Lahr Umland

- **Friesenheim** (Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern) Auflage: 3.600
- **Hugsweier** Auflage: 300
- **Kappel-Grafenhausen** Auflage: 2.700
- **Kippenheim** (Schmieheim) Auflage: 850
- **Kippenheimweiler / Langenwinkel** Auflage: 350
- **Kuhbach** Auflage: 300
- **Mahlberg** (Orschweier) Auflage: 700
- **Meißenheim** (Kürzell) Auflage: 1.500
- **Mietersheim** Auflage: 300
- **Reichenbach** Auflage: 650
- **Rust** Auflage: 2.000
- **Schuttertal** (Dörflinbach, Schweighausen) Auflage: 1.000
- **Seelbach** (Schönberg, Wittelbach) Auflage: 1.750
- **Sulz** Auflage: 700

Vorderes Kinzigtal

- **Berghaupten** Auflage: 800
- **Gengenbach** (Bermersbach, Reichenbach, Schwaibach) Auflage: 2.900
- **Ohlsbach** Auflage: 1.000

Oberes Kinzigtal

- **Haslach** (Fischerbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach) Auflage: 7.800
- **Hausach** (Gutach, Hornberg) Auflage: 2.900
- **Wolfach** (Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach) Auflage: 2.900
- **Alpirsbach** (Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf) Auflage: 1.400
- **Schiltach** (Schenkzell) Auflage: 1.800

UNFALL?

– Wir helfen, wenn's gekracht hat



Foto: Shutterstock.com/tomma409



[Marco Baltrun]

Kfz-Sachverständiger
Tel.: 0800 | savesto
0800 | 7283786
E-Mail: info@savesto.de

OK Car-Service Baltrun
Hauptstr. 71 · 77955 Ettenheim
www.savesto.de

www.baltrun.ok-carservice.de

HU/AU* | Inspektion | Klima | Bremsen | Scheiben-Service |
Reifen-Service | Unfall-Service | Mobilitätsgarantie | Tuning

www.vollmer-lackierfachbetrieb.de



Inh. Michael Zerrer
Poststraße 14 · 77728 Oppenau
07804 731

- Fahrzeuglackierung • Lackaufbereitung
- Unfallschadenabwicklung (ausgenommen Rechtsberatung)
- Ersatzwagen • Hagelschaden-Instandsetzung

24-Stunden Abschleppdienst



Autohaus Huber
Oberkirch, Mönchsmatten 15
Tel. 0 78 02 / 70 57 1-0
Fax 0 78 02 / 70 571 - 11



Kfz-Meisterbetrieb – Kfz-Elektrik – Klima-Service
Reparaturen an allen Fahrzeugtypen – Reifenservice – Abschleppdienst
Unfallinstandsetzung – Mietwagen – Gebrauchtwagen

www.gebrauchtwagen-huber.de



FLACH Die Lackiererei

Inh. Christoph Etowski e.K.
Brambachstraße 2 · 77723 Gengenbach
Telefon (07803) 980077
www.autolackiererei-flach.de

**Unfall,
was nun?**

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt

Acher-Rench-Zeitung

Kehler Zeitung

Lahrer Anzeiger

ÖSTERÜBERRASCHUNG

zum Verschenken oder Selbstlesen



4 Wochen lesen für nur 9,90 €
+ E-Paper gratis dazu!

LESEN UND GEWINNEN:

Unter allen Bestellern verlosen
wir einen Einkaufsgutschein für

BRAUN

im Wert von 500,- €

Foto: Li Ding / Shutterstock.com

☎ 07 81 / 504-55 55

✉ leserservice@reiff.de

➔ www.mittelbadische.de/ostern2022

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Achtung Zahngold!
Zahle 60 € pro Zahn.
Komme gleich – zahle bar

Kaufe auch Zahnbrücken, versilbertes Besteck, Zinn- u. Kupfergeschirr, Goldschmuck, Modeschmuck, Armbanduhren, Pelze und Teppiche
 Tel. 01573/4282237 od. 0761/46468

25 JAHRE
 Ihre Küche natürlich von **Hahn** Küchenstudio
 77855 Achern-Mösbach
 Renchtalstraße 44
 Tel. (07841) 1066
auch barrierefrei und altersgerecht
 www.kuechen-hahn.de

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.
REJSEK
METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI
 Wir bieten Blechzuschnitt und Kantbleche nach Maß an. Blechstärke von 0,7 mm bis 6 mm. Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl. Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt bis 6 m.
 Bestellen und Kontakt:
 Telefon: 07843 995 12 23
 Fax: 07843 849 86 20
 Email: mail@rejsek.de
 Abholung: Hornisgründestr. 3, 77871 Renchen.
 Täglich 7.00 - 16.00 Uhr, Samstag bis 12.00 Uhr.
 Weitere Informationen über uns www.rejsek.de

Elektro Wiegele
 Meisterbetrieb und Fachgeschäft
 Neu- und Umbauten
 Renovierungen
 Sprechanlagen
 Photovoltaikanlagen – schlüsselfertig –
 Hausgeräte
 Vorder-Winterbach 35
 77794 Lautenbach
 Tel. 07802/4671

HUBER
 OBERKIRCH TAXI OPPENAU
Oberkirch 0 78 02/9 85 33 33
Oppenau 0 78 04/7 61
 · Chemofahrten · Flughafentransfer
 · Krankenfahrten · Rollstuhlfahrten · Chauffeurservice
 · Dialysefahrten · Kur- und Rehafahrten und Businessfahrten
 · Strahlenfahrten · Kurier- und Einkaufsfahrten · Gruppenfahrten
www.hubertaxi.de · Hammermatt 12 · 77704 Oberkirch

Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!
 Mit uns sprechen Sie Ihre Kunden direkt an und das nahezu ohne Streuverluste.
 Kontaktieren Sie uns unter:
 ☎ 0781/504-1456
 📠 0781/504-1469
 @ an.b.anzeigen@reiff.de

HITRADIO OHR
 KUPFERN HAHN OHR
OHR bits
MIT RADIO HÖREN GELD VERDIENEN!
100
50
WWW.OHRBITS.DE
 Die OHRbits sind eine Aktion von HITRADIO OHR aus dem Funkhaus Ortenau!

AUSBILDUNGSPLÄTZE

– Wir sind Deine Zukunft!



Foto: shutterstock.com/jirsak

Start:
Oktober 2022

Studium
ausbildungs-
begleitend
möglich



Ausbildung Physiotherapie

Deutsche Angestellten-Akademie Lahr

Kaiserstraße 110 • 77933 Lahr

07821 9129-0 • info.lahr@daa.de

www.physiotherapieschule-lahr.de

DAA

Gesundheit und Soziales

JETZT
BEWERBEN



„Eine Zukunft voller
Möglichkeiten.“

Wir bilden aus zum

FEINWERKMECHANIKER m/w/d

Als Feinwerkmechaniker/in fertigt du mit Hilfe modernster Maschinen und innovativen Technologien hochgenaue Präzisionsteile. Diese Teile werden bei unseren Kunden und Partnern in unterschiedlichsten High-Tech-Anlagen eingebaut.

BRUDER

WWW.BRUDER-GMBH.DE

Wir wünschen
Ihnen ein
**schönes
Wochenende!**

R reiff anb.



Bild: Laimer/ Pheaby.com

Willkommen in Rudis Welt

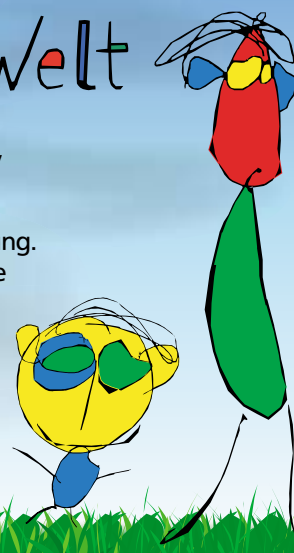
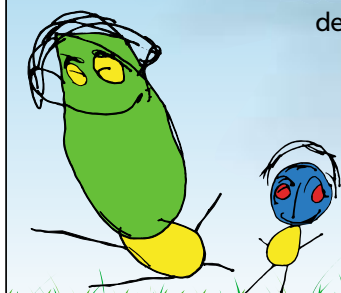
Die beliebten fröhlichen, bunten Figuren von Rudi Diessner, einem Künstler mit Down-Syndrom, schmücken die Produkte der Lebenshilfe – dem Selbsthilfeverband für Menschen mit geistiger Behinderung. Diese und weitere Geschenkideen sowie exklusive Produkte aus Behinderten-Werkstätten finden Sie unter:

www.lebenshilfe.de
auf „Shop/Angebote“ klicken

Die Lebenshilfe-Kollektion im

RUDI - Design®

zugunsten der  Lebenshilfe



„Die Zehn Gebote Gottes & Die Bergpredigt des Jesus von Nazareth“

(ISBN: 9783892018025) Buch oder kostenl. Leseprobe

www.gabriele-verlag.com • Telefon: 0 93 91 - 50 41 35



Bestattungsinstitut Frank
Mönchsmatten 17
77704 Oberkirch

Telefon 07802 - 7758

info@bestattungsinstitut-frank.de
www.bestattungsinstitut-frank.de

BESTATTUNG | BEGLEITUNG | VORSORGE | BESTATTERMEISTER

Teamplayer (m/w/d) gesucht - bewerben Sie sich jetzt!

www.g-baehr-stukkateur.de

*Einfach gut
Ihr Stukkateur*



G. Bähr

Gipser- & Stukkateurmeister
Energiefachberater
Sachverständiger

Eckle 13, 77704 Oberkirch
Tel. 0 78 02 / 54 81
Fax 078 02 / 66 76
Mobil 01 71 / 602 81 49
info@g-baehr-stukkateur.de

Innenputz | Außenputz | Stuck | Estrich | Altbausanierung | WDVS



Aurelia

Bestattungen GbR

Markus Schmiederer & Martin Lange

Vom **Achertal** über **Offenburg** bis **Lahr** –
Vom **Renchtal** über **Oberkirch**
bis **Kehl/Hanauerland** – Wir sind **IMMER** für Sie da !

Weingartenstraße 19a
77654 Offenburg
Tel.: 0781-97059057

Schwimmbadstrasse 2
77740 Bad Peterstal
Tel.: 07806-9924900

Heidenbühl 7
77740 Bad Griesbach
Tel.: 07806-9929450

Im Hanfplatz 25
77694 Kehl
Tel.: 0160-94602969

24h an 365 Tagen: 0160 / 94 60 29 69

www.aurelia-bestattungen.de / info@aurelia-bestattungen.de

Das bisschen
Haushalt ...

... macht mit unseren intelligenten „Helfern“ noch mehr Spaß!

ELEKTRO
BIRK

Erfolgreiche Gebäudetechnik

Hammermatt 3 · 77704 Oberkirch
Tel. 07802 9357-0 · www.elektro-birk.de

Hauptstraße 37 · 77728 Oppenau
Tel. 07804 86149-0 · info@elektro-birk.de

BESTATTUNGSHAUSHUBER

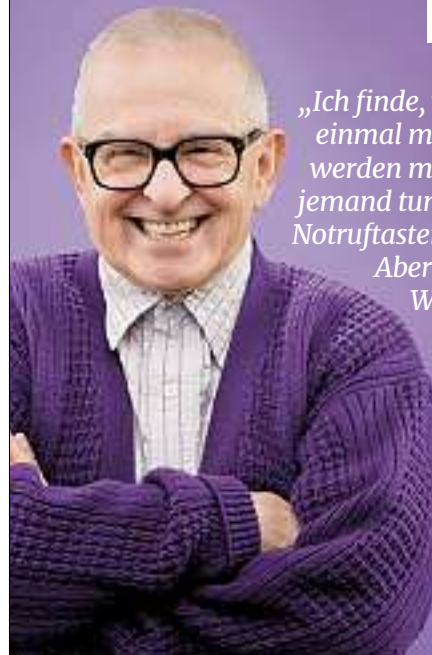
Würdevoll begleiten.

Telefon
07802 5350

FÜR SIE DA – ZU JEDER TAGES- UND NACHTZEIT!
Trauergespräche auch gerne bei Ihnen zu Hause.

Raiffeisenstraße 13 A 77704 Oberkirch T: 07802 5350
Birkenstraße 12 77740 Bad Peterstal-Griesbach T: 07806 8350
info@bestattungshaus-huber.com www.bestattungshaus-huber.com

 Deutsches
Rotes
Kreuz



„Ich finde, wenn schon
einmal mein Leben gerettet
werden muss, dann sollte es
jemand tun, der das auch kann.
Notruftasten gibt es viele.

Aber wichtig ist doch:
Was steckt dahinter?
Bei mir ist es das
Rote Kreuz.“

Hausnotruf.
Lange
gut leben.

DRK-Kreisverband Offenburg e.V.

Rammersweierstraße 3 • 77654 Offenburg

Tel. 0781/91 91 89-25 • HNR@DRK-OG.de • www.DRK-OG.de